

IN DIESER AUSGABE: S2 Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Vereinen und Stiftungen – Kurzarbeitergeld und COVID-19-Pandemie | S3 Anne-Frank-Manuskripte: Geoblocking ist geeignetes Mittel zur Wahrung des Urheberrechts | S4 Advoselect Inside: TAXUP aus Warschau

VORWORT

Heute schon „geboostert“?

In den letzten Monaten hat sich in unserem Gedächtnis ein Wort Raum verschafft, das in dieser Intensität bislang nicht genannt wurde. Die Etymologie, also die Wissenschaft von der Herkunft von Wörtern und deren Struktur- und Bedeutungsänderungen, verbindet das Verb mit nachhelfen, verstärken, fördern etc. Und so kam es auch an, wenn gleich mit einem medizinischen Aspekt. Wir wurden nicht noch einmal geimpft, sondern „geboostert“, womit das Wort jetzt schon eingedeutscht ist. Mittlerweile geht es im Zusammenhang mit der uns noch immer begleitenden Pandemie locker über die Lippen. Wir sind geboostert und erleichterter, wenn unser Gegenüber das von sich behauptet – vielleicht auch sorgloser, was sich mehr und mehr zeigt.

Aber sollten wir nicht auch außerhalb der Medizinwelt uns boostern oder auf das Boostern des Anderen reagieren und hören. Nehmen wir beispielsweise die Worte einer Person, die uns etwas mitteilen will. Wir sind schnell dabei, das als abschließend zu betrachten und schon früh vielleicht zu früh, einen Riegel vorzuschieben. Gesagt ist gesagt!. Ob der Andere das nach einem Reifenlassen ergänzen will, wird zuweilen nicht mehr richtig wahrgenommen. Dabei boostert der uns das Mitteilende aber vielleicht das Gesagte auf und stellt sich damit auf neue Stützen. Vielleicht wollen wir das nicht richtig hören, aber es ist in der Welt.

Wohl dem, der sich in solchen Fragen des Verstehensmüssens und Verstehenkönnens auf einen Vertrauten verlassen kann, der subjektives Ansinnen mit objektiven Maßstäben messen und einordnen kann, ja der das Boostern der Aussagen richtig wertet und damit auch Weichen stellen kann. Wenn dadurch eine Lösung im Konflikt erreicht wird, wenn dadurch ein offensichtlich zerrissenes Tisch-tuch geflickt wird, ist durch ein Boostern und ein richtiges Wahrnehmen die persönliche Welt der Betroffenen wieder in Ordnung. Das gilt auch für uns, die wir etwas gesagt haben und das boostern wollen. Vertrauen Sie auf Ihre und unsere Anwältinnen und Anwälte. Beide können – ohne Emotionen, sondern sachlich – einen Weg finden. ■

VERSICHERUNGSRECHT

Betriebsschließungsversicherung in der COVID-19-Pandemie

Im Vertrauen darauf, mit einer Betriebsschließungsversicherung alle Risiken abgedeckt zu haben, sind viele in die Zwangspausen gegangen – hoffend, dass sie irgendwann aufgefangen werden. Doch das ist für viele Gewerbetreibende ein böses Erwachen geworden. In der Tüte war nicht das, was außen verheißungsvoll genannt wurde....

Am 26. Januar 2022 hat der BGH unter IV ZR 144/21 entschieden, dass einem Versicherungsnehmer auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen keine Ansprüche aus einer

Der BGH hat die Revision zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts setzt der Eintritt des Versicherungsfalls zwar nicht die Verwirklichung einer aus dem Betrieb selbst erwachsenden, sog. intrinsischen, Infektionsgefahr voraus. Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass dem Kläger keine Ansprüche zustehen, weil eine Betriebsschließung zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit COVID-19 oder des Krankheitserregers SARS-CoV-2 nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. Dieser stehe

nur für Betriebsschließungen, die zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern angeordnet werden. Die Krankheiten oder Krankheitserreger ergeben sich aus dem Katalog in § 2 Nr. 2 ZBSV o8, der nach dem für die Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblichen Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers abschließend ist und weder die Krankheit COVID-19 noch den Krankheitserreger SARS-CoV-2 aufführt.



Betriebsschließungsversicherung wegen einer im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgten Schließung der von ihm betriebenen Gaststätte in Schleswig-Holstein zustehen. Der Kläger hatte eine sog. Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen. Er wollte festgestellt wissen, dass der beklagte Versicherer verpflichtet ist, ihm aufgrund der Schließung seines Restaurants eine Entschädigung aus dieser Versicherung zu zahlen habe. Dem Versicherungsvertrag liegen die „Zusatzbedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung) – 2008 (ZBSV o8)“ zugrunde. Danach ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer im Falle einer bedingungsgemäßen Betriebsschließung den Ertragsausfallschaden bis zu einer Haftzeit von 30 Tagen. Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird zwar einerseits ein Interesse an einem möglichst umfassenden Versicherungsschutz haben, andererseits aber nicht davon ausgehen können, dass der Versicherer auch für nicht im Katalog aufgeführte Krankheiten und Krankheitserreger die Deckung übernehmen will, die u.U. erst Jahre nach Vertragsschluss auftreten und bei denen für den Versicherer wegen der Unklarheit des Haftungsrisikos keine sachgerechte Prämienkalkulation möglich ist. Die Klausel hält auch der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB stand. § 2 Nr. 2 ZBSV o8 verstößt insbesondere nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dem Versicherungsnehmer wird durch die Bedingungen nicht der Eindruck vermittelt, dass jede Betriebsschließung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom Versicherungsschutz erfasst sei. ■

VERSAMMLUNGEN UND ENTLASTUNGEN

Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Genossenschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Vereinen und Stiftungen

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene gesetzliche Regelung, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und vielen weiteren Rechtsformen sichergestellt wird, trat am 28. März 2020 in Kraft. Damit können die betroffenen Rechtsformen, AGs, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und WEGs, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen. Sie bleiben so handlungsfähig. Durch Art. 16 des Aufbauhilfegesetzes 2021 wurden diese Regelungen bis zum 31. August 2022 verlängert. ■



KURZ UND BÜNDIG

Fristen für die Steuererklärungen

Für die Steuererklärung 2020 gab es wegen der Corona-Pandemie eine deutliche Fristverlängerung: Die Abgabe war bzw. ist drei Monate länger möglich als normalerweise – zumindest für alle, die dazu verpflichtet sind. Die erste Frist ist dennoch schon vorüber: Wer seine Erklärung selbst anfertigt und zur Abgabe verpflichtet ist, musste die Dokumente bereits bis zum 2. November 2021 einreichen. Noch etwas Zeit bleibt allen, die ihre Steuererklärung abgeben müssen, sie aber von einem Steuerberater oder der Lohnsteuerhilfe anfertigen lassen. Die entsprechende Frist endet am 31. Mai 2022. Allen, die freiwillig abgeben, bleibt noch viel Spielraum – bis zum 31. Dezember 2024.

Für die Steuererklärung 2021 gibt es im Gegensatz zum Vorjahr aber keine Sonderregelung: Verpflichtende Abgabe, selbst angefertigt: 1. August 2022; Verpflichtende Abgabe, Hilfe vom Steuerberater/der Lohnsteuerhilfe: 28. Februar 2023; Freiwillige Abgabe: 31. Dezember 2025.

Auch für die Steuererklärung 2022 sind die Fristen bereits festgelegt. Die jeweiligen Stichtage sind der 31. Juli 2023 (verpflichtende Abgabe, selbst angefertigt), der 29. Februar 2024 (verpflichtende Abgabe, Hilfe vom Steuerberater/der Lohnsteuerhilfe) und der 31. Dezember 2026.

SOZIALRECHT

Kurzarbeitergeld und COVID-19-Pandemie

Mit der Formulierungshilfe für die Regierungsfraktionen wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 30. Juni 2022 auf bis zu 28 Monate verlängert. Da Betriebe, die seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit sind, die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von derzeit 24 Monaten schon im Februar 2022 ausschöpfen, trat die Verlängerung der Bezugsdauer rückwirkend zum 1. März in Kraft.

Zusätzlich werden von den bisherigen pandemiebedingten Sonderregelungen bis zum 30. Juni 2022 fortgeführt: die Anrechnungsfreiheit von Minijobs auf das Kurzarbeitergeld, die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit und der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit. Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10% abgesenkt und auf

den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird weiter vollständig verzichtet.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31. März 2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird. ■



Mindestlohn

Bei der Einführung 2015 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 € brutto je Stunde. Über mehrere Stufen (1. Januar 2017: 8,84 €, 1. Januar 2019: 9,19 €, 1. Januar 2020: 9,35 €, 1. Januar 2021: 9,50 € und 1. Juli 2021: 9,60 €) stieg der Mindestlohn zum 1. Januar 2022 auf 9,82 €. Zum 1. Juli 2022 ist eine Anpassung auf 10,45 € geplant.

Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld während der Corona-Krise

Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem sog. Progressionsvorbehalt. Betragen die im Kalenderjahr insgesamt zugeflossenen Lohnersatzleistungen mehr als 410 €, sind Bezieher von Lohnersatzleistungen zur Abgabe einer ESt-Erklärung verpflichtet.

Das Kurzarbeitergeld ist als eine von mehreren Lohnersatzleistungen steuerfrei – ebenso wie ein beträchtlicher Teil der während der Corona-Krise geleisteten Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transferkurzarbeitergeld. Betragen die im abgelaufenen Kalenderjahr insgesamt zugeflossenen Lohnersatzleistungen (sämtliche Kurzarbeitergelder einschließlich steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse, ggf. zusammen mit zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kran-

kengeld, Elterngeld) mehr als 410 €, sind Bezieher von Lohnersatzleistungen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Da viele Beschäftigte durch Corona Kurzarbeitergeld bezogen haben, ist die Abgabepflicht für sie wichtig. Da Steuerpflichtige grundsätzlich gleich behandelt werden, müssen auch für Corona-bedingtes Kurzarbeitergeld einschließlich steuerfreier Zuschüsse durch den Arbeitgeber Steuererklärungen abgegeben werden.

Statistik

Die Zahl der Kurzararbeitenden in Deutschland ist kräftig gestiegen. Im Januar waren 900.000 Menschen betroffen (+2,7 % im Vergleich zum Vormonat). Insbesondere im Gastgewerbe war der Anstieg signifikant. 23 % der Beschäftigten befinden sich derzeit in Kurzarbeit. Im Einzelhandel wuchs die Zahl um 45.000 auf 120.000 Beschäftigte oder 4,9 %. In der Industrie sank sie dagegen auf 218.000 (- 3,1 %). Vor Corona hatte die Zahl der Kurzararbeitenden im Februar 2020 bei 134.000 gelegen, im März war sie auf 2,6 Mio. angestiegen und im April 2020 hatte sie den Rekordwert von 6 Mio. erreicht. ■

GASTBEITRAG – Virginia Bagirian, Rechtsreferendarin am Landgericht Dresden, Wahlstation bei Heffels Spiegelers Advocaten in Den Haag

Anne-Frank-Manuskripte: Geoblocking ist geeignetes Mittel zur Wahrung des Urheberrechts

Der hochaktuelle Fall in den Niederlanden beschäftigt sich mit dem digitalen Urheberrechtsschutz, der heute noch immer viele Unsicherheiten aufweist. In der vorläufigen Entscheidung der Rechtsbank Amsterdam vom 1. Februar 2022 (Az.: C/13/710961/KG ZA 21-1010) ging es nun um die Frage, ob Geoblocking ausreichend zur Wahrung des Urheberrechts des Inhabers geeignet ist.

Hintergrund

Das Verfahren wurde durch den in der Schweiz ansässigen Anne-Frank-Fonds gegen die niederländische Anne-Frank-Stiftung und die Königlich-Niederländische Akademie der Wissenschaften (kurz: KNAW) sowie gegen den Verein für Forschung und Zugänglichkeit historischer Texte mit Sitz in Belgien in die Wege geleitet.

Der Anne-Frank-Fonds ist seit 1980 Inhaber der Urheberrechte an den Manuskripten von Anne Frank. Die physischen Werke stehen im Eigentum des Nationalen Instituts für Kriegsdokumentation, das heute zur KNAW gehört.

Schon 2015 erhob der Anne-Frank-Fonds Klage gegen die Beteiligten, nachdem sie angekündigt, die Ergebnisse der Forschung an Teilen der Manuskripte zu veröffentlichen. Aus dem Urteil vom 23. Dezember 2015 (Az. C/13/583257/HA ZA 15-270) geht hervor, dass in einigen Ländern das Urheberrecht des Fonds an den streitbefangenen Teilen der Manuskripte zum 1. Januar 2016 erlosch, in den Niederlanden aber noch bis zum 1. Januar 2037 besteht. Da in Belgien kein Urheberrechtsschutz an den Manuskripten mehr besteht, wurden die Recherchen daraufhin dort durchgeführt.

Im September 2021 hat der belgische Verein diese Dokumente nun digital veröffentlicht. Sie sind auf www.annefrankmanuscripten.org in 60 Ländern vollständig aufrufbar. Beschränkt wurde der Zugang in den Niederlanden mittels Geoblocking. Der Anne Frank Fonds ist nunmehr der Meinung, das Einsetzen des Geoblocking würde nicht ausreichend die Zugänglichmachung in den Niederlanden verhindern und zog vor Gericht, denn man könne die Sperre mittels einer VPN-Verbindung ohne größeren Aufwand umgehen und sich so den Inhalt aneignen.

Was ist Geoblocking?

Mittels dieser Technik hat der Anbieter einer Website die Möglichkeit, bestimmte Inhalte regional zu sperren. Anbieter von Waren oder Dienstleistungen können auf verschiedenen Wegen – zum Beispiel über die IP-Adresse oder die zur Zahlung verwendete Debit-Karte – in Erfahrung bringen, aus welchem Land ihre Kunden stammen und dadurch ihren Internetauftritt sperren oder Preise und Konditionen verändern.

Innerhalb der EU wurde diese Handhabung grundsätzlich verboten. Die sog. Geoblocking-Verordnung (EU)2018/302 hat zum Ziel, Hindernisse für das Funktionieren des digitalen Binnenmarktes zu beseitigen und den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zu stärken. Jeder EU-Bürger soll in jedem Mitgliedstaat zu den Bedingungen der dort ansässigen Kunden einkaufen dürfen (shoplike-a-local-Prinzip). Die Verordnung regelt jedoch die Ausnahme, dass Geoblocking im Falle des Urheberrechts, insbesondere bei der Anwendbarkeit der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG möglich



ist. Damit soll gewährleistet werden, dass weder das Urheberrecht eines Inhabers verletzt noch der Nutzer der betroffenen Werke in seiner Tätigkeit unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Vorläufige Entscheidung

Das Gericht entschied nun vorläufig, dass das Urheberrecht durch die Veröffentlichung der Manuskripte und der Forschungsergebnisse nicht verletzt ist. Insbesondere ist die Sperrung der Website für die Niederlande durch Geoblocking ein geeignetes Mittel zur Wahrung des Urheberrechts des Fonds an den Dokumenten, denn dadurch wurde hinreichend sichergestellt, dass die Website in den Niederlanden nicht zugänglich ist. Ruft ein Internet-User in der Region die Website auf, erscheint die Mitteilung, dass der Zugang aufgrund urheberrechtlicher Gründe verweigert wird. Versucht er es in einem anderen Land, muss der User erst durch eine Zugangskontrolle, bevor er den Inhalt einsehen kann.

Die Tatsache, dass die Sperre mittels VPN-Verbindung umgangen werden kann, mindert nicht die Wirksamkeit der Maßnahme, denn der Fonds hat nicht ausreichend plausibel gemacht, dass die VPN-Verbindung von einer unbestimmten Zahl an Usern tatsächlich genutzt und die Website der großen Masse in den Niederlanden eröffnet wird. Nach Ansicht des Gerichts haben die Beklagten alles in ihrer Macht Stehende getan, um dem in den Nie-

derlanden noch geltenden Urheberrecht gerecht zu werden. Die Website ist nur den Ländern zugänglich, in denen das Urheberrecht des Fonds bereits zu Beginn des Jahres 2016 erloschen ist.

Zudem ist das Urheberrecht niemals absolut. Insbesondere im digitalen Umfeld ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Urheberrechtinhabers einerseits und den Interessen und Grundrechten des Nutzers andererseits, insbesondere der Wissenschaftsfreiheit, herzustellen. Das Gericht bezieht sich dabei auf die Erwägungsgründe 3 und 31 der Urheberrechtsrichtlinie

sowie des Urteils vom EuGH vom 2. Juni 2021 E-CLI:EU:C:2021:503. Der Fonds hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein Schaden mit der Veröffentlichung entstanden ist. Insbesondere ist unbestritten, dass die Dokumente zuvor schon mehrfach veröffentlicht wurden. Zudem verfolgen die Beklagten keine kommerziellen Ziele. Zu betonen ist auch, dass die Stattgabe der Klage dazu führen würde, allen Internetnutzern in allen Domain-Ländern die Möglichkeit des rechtmäßigen Zugangs zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung verwehrt würde. Dies kann nicht als verhältnismäßig eingestuft werden. Die Beklagten nehmen daher in den Niederlanden keine urheberrechtlich relevanten Handlungen vor.

Die Anwendung von Geoblocking hat unterschiedliche Auswirkungen auf internationaler Ebene. So kann es das Gefühl der Benachteiligung bei einigen Internetnutzern hervorrufen. Insbesondere innerhalb der EU hat das Einsetzen der Methode Streitpotenzial, zu dessen Abmilderung die EU-Verordnung verhelfen soll. An dem Streit um die Anne-Frank-Manuskripte erkennt man andererseits, dass die Methode eine angemessene Lösung im Hinblick auf den Schutz von Urheberrechten vor Verletzungen sein kann. Der europäische Gesetzgeber hat die Ausnahme bewusst in die Verordnung aufgenommen, insbesondere im Hinblick auf digitale Medien sowie Streaming-Dienste, da Urheberrecht sich nicht auf nationale Ebene beschränkt. ■



Autorin: Virginia Bagirian

HERZLICH WILLKOMMEN IN DER ADVOSELECT

TAXUP aus Warschau

TAXUP befindet sich im Zentrum Polens in Warschau. Die Kanzlei wurde von Dominika Kupisz im Jahre 2017 gegründet. Rechtsanwältin Kupisz hat ihre Berufserfahrung in den größten, internationalen Rechtskanzleien in Warschau und London und bei der „Big Four“ Beratungsfirma gesammelt.

„Unser Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf der Beratung mittelständischer Unternehmen bei deren Geschäftstätigkeit in Polen. Ausgehend von unseren Kenntnissen des lokalen Geschäfts beraten wir ausländischen Unternehmen bei deren Unternehmensgründung in Polen. Wir führen unsere Kunden daher Schritt für Schritt. Unser Service basiert auf Vertrauen und umfassender Beratung, sodass unsere Kunden nicht selbst nach Lösungen und Geschäftskontakten suchen müssen.“

Von Anfang an waren enge und gute Beziehungen zu den Mandanten eine der wichtigsten Säulen der Kanzlei. Der andere, sehr wichtige Wert für die Kanzlei ist das hohe Niveau der Fachkenntnisse. Die Kunden erhalten eine umfassende Beratung. Das Recht wird immer in einer praktischen und effektiven Weise ausgeübt. „Wir suchen immer

nach optimalen Lösungen und minimalisieren eventuelles Risiko.“

TAXUP berät unter anderem im Bereich des Steuer-, des Wirtschaftsstraf-, des Arbeits-, des Immobilien- und Gesellschaftsrecht. Die Kanzlei vertritt auch ihre Mandanten vor Gerichten.



Das Team besteht aus wissbegierigen und engagierten Juristen, die ihre Arbeit lieben. Deshalb haben sie Lust am Recherchieren und dem Suchen nach Lösungen für potentiell unlösbare Probleme. Die Anwälte der Kanzlei beraten in Deutsch und Englisch.

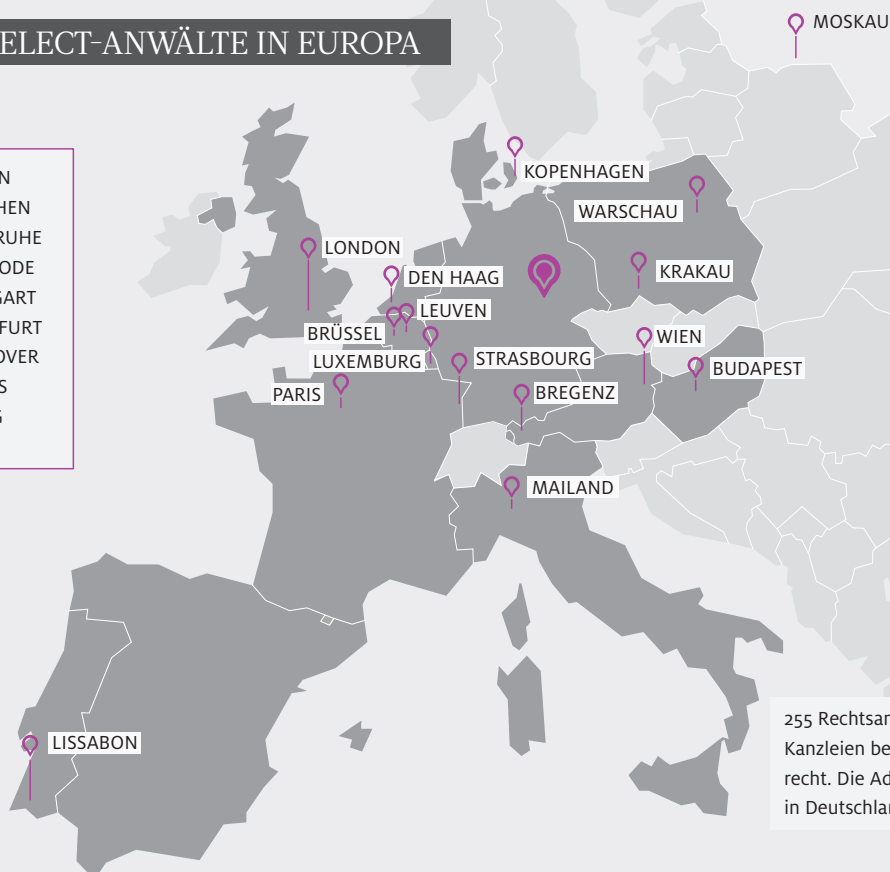
Dort arbeiten die Anwälte mit vereidigten Übersetzern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern zusammen. „So sichern wir unseren Mandanten die komplexe Bedienung. Dabei nutzen wir auch moderne Kommunikationsmittel, können uns per Videokonferenz verbinden oder im Chat korrespondieren. Die meisten unserer Kunden werden per Fernzugriff betreut.“

Die Kanzlei ist in der Liste der Rechtsanwälte im Konsularbezirk der deutsche Botschaft Warschau eingetragen.

Für weitere Informationen sind Kontaktdaten unter taxup.pl/de abrufbar. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG	GIESSEN
HAMBURG	MÜNCHEN
ROTENBURG	KARLSRUHE
OSNABRÜCK	WALSRODE
BERLIN	STUTTGART
GÖTTINGEN	FRANKFURT
DINSLAKEN	HANNOVER
AUGSBURG	WORMS
CHEMNITZ	LEIPZIG
MANNHEIM	



255 Rechtsanwälte aus derzeit 34 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 20 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.